

**Satzung der Stadt Zwickau über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan
Nr. 105, Zwickau, Sondergebiet Kultur/Sport/Freizeit – Bereich südwestlich
Schwanenteich**

vom 11.07.2012

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), zuletzt geändert am 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 105, Zwickau, Sondergebiet Kultur/Sport/Freizeit – Bereich südwestlich Schwanenteich beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Zwickau hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 beschlossen, für den Bereich südwestlich Schwanenteich, Sondergebiet Kultur/Sport/Freizeit, einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des im Beschluss vom 05.07.2012 benannten Bebauungsplanes Nr. 105, Zwickau, Sondergebiet Kultur/Sport/Freizeit – Bereich südwestlich Schwanenteich erlassen.

Von der Veränderungssperre sind folgende Flurstücke der Gemarkung Zwickau betroffen:

Flurstücke vollständig

1376/7, 1376/8, 1394/1, 1394/2, 1406/8, 1406/9, 1406/13, 1406/15, 1407/5, 1407/6,

Teile von Flurstücken

1376/9 (Schwanenteichgelände), 1402/2, 1402/3, 1404/1, 1406b, 1406/5, 1406/10, 1406/14, 1407/3 (Parkstraße), 1408

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO und § 18 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 11.07.2012

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

Zwickauer Pulsschlag vom 26.09.2012 Nr. 20

Inkrafttreten: 26.09.2012
Außerkrafttreten: 26.09.2014

Hinweis:**A**

Der Übersichtsplan zur Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 105, Zwickau, Sondergebiet Kultur/Sport/Freizeit – Bereich südwestlich Schwanenteich vom 11.07.2012, der Bestandteil dieser Satzung ist, wird in der Stadtverwaltung Zwickau, Bauplanungsamt, Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau, 3. OG, Zimmer 413 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden ausgelegt.

B

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

C

Es wird weiterhin hingewiesen auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

D

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die öffentliche Bekanntmachung im Zwickauer Pulsschlag Nr. 15/2012 vom 18.07.2012 gegenstandslos.